

Zur Besitzgeschichte der Burgruine Zarge im Kochertal

VON HELMUT NEUMAIER

Zwischen Ingelfingen und Nagelsberg erheben sich auf der Anhöhe nördlich des Kochertals die spärlichen Reste der Burg Zarge. Ihrer Bausubstanz hat Th. Biller eine begrüßenswerte Studie gewidmet¹.

Obwohl dicht an der Talkante gelegen und mit dem Deubachtälchen im Osten als Annäherungshindernis, entspricht die Topographie nur wenig der Schutzlage, die man als untrennbar mit der klassischen Höhenburg verbunden erwartet. Das wird auch durch die Architektur unterstrichen, bei der man fast von Reduktionsform einer Burg sprechen möchte. H. Bauer hat die Zarge »festes Haus« genannt². Das ist zwar kein Terminus moderner Burgentypologie, dennoch dürfte die Kennzeichnung den Tatbestand am ehesten treffen.

Leider ist die Quellenlage mehr als unbefriedigend, so daß sich bislang zu den Besitzverhältnissen nur wenig sagen ließ. Es ist sogar vermutet worden, Zarge könne nicht der ursprüngliche Name gewesen sein³. Bislang waren nur zwei Urkunden bekannt, in denen die Burg erwähnt wird. Am 19. Februar 1328 schloß Kraft von Hohenlohe mit den Johannitern von Schwäbisch Hall einen Vergleich, in dem er u. a. den Verzicht auf alle Ansprüche auf Güter versprach, die früher Else von Scheffach gehört hatten⁴: *zehen morgen wingarten . . . , die do liegent bi der burg Nagelsberg die do heizet die zarge*. Zwingend geht daraus nicht hervor, daß Else von Scheffach auch die Besitzerin der Zarge war, doch ist es immerhin möglich.

Als am 24. Februar 1343 Kloster Frauenzimmern für 300 Pfund Heller, die es von Sophie von Hürnheim zur Feier von Jahrtagen empfangen hatte, Güter erwarb, befand sich darunter auch ein Weingarten *pi der zarge in der awe gelegen*⁵. Die Identität mit der Zarge im Kochertal ergibt sich aus der Nennung der anderen Kaufstücke: Criesbach und Ingelfingen. Immerhin besitzt man mit dem Jahr 1328 einen terminus ante, so wenig befriedigend diese Feststellung auch sein mag. Was das Alter betrifft, kann man nur von dem ausgehen, was aus der Lage abzulesen ist. Tatsächlich ist die Zarge unübersehbar auf das Kochertal orientiert. Man wird Th. Biller recht geben⁶, der die Kontrolle der Kochertalstraße als primäre Aufgabe sieht. Trifft das zu, scheint sie Teil einer umfassenden Konzeption von Talsicherung zu sein. Das aber möchte man einer Niederadelsfamilie nicht zutrauen, wobei selbstverständlich fraglich bleibt, ob die Hürnheim die damaligen Eigentümer gewesen sind. Ein Zusammenhang mit Burg Lichteneck über Ingelfingen, Gründung der Edelfreien von Boxberg, kann

1 Thomas Biller: Die »Zarge« bei Ingelfingen am Kocher. In: Württembergisch Franken, Bd. 59 (1975) S. 17–25.

2 Hermann Bauer: Frauenzimmern. Die Zarge. In: Württembergisch Franken, Bd. 4 (1956) S. 139.

3 Bauer (wie Anm. 2) S. 139.

4 Karl Weller: Hohenlohisches Urkundenbuch, Bd. 2 (Stuttgart 1901) S. 257, Nr. 306.

5 Bauer (wie Anm. 2) S. 138; vgl. Th. Biller (wie Anm. 1) S. 23, Anm. 3.

6 Biller (wie Anm. 1) S. 22f.

jedenfalls nicht ausgeschlossen werden⁷. Wenn dies richtig ist, würde die Zarge um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden sein. Ob über eine solche theoretische Überlegung das Problem als geklärt gelten kann, sei dahingestellt. Sicherheit ist nur durch eine archäologische Untersuchung zu gewinnen.

Die Auffindung einer Verkaufsurkunde⁸ bringt nun etwas Licht in die Besitzgeschichte. Kilianitag (= 8. Juni) 1373 erwarb der Mainzer Erzbischof Adolf I. von Nassau um 320 fl. den *burgstadel*⁹, *den man nen(n)et die zargen zwischen Ingelfinge(n) und Nagelsb(er)g gelegen*. Da es sich offensichtlich um einen intakten Bau, nicht um eine Ruine handelt, wird Zarge auch der tatsächliche Name sein.

Verkäufer waren Beda von Adelsheim¹⁰, Witwe Konrads von Seinsheim, und ihre Tochter Katharina, Gattin Weiprecht Rüdts des Langen von Bödighheim¹¹. Als Zahlungsziel hatte man den nächstfolgenden Tag Petri Cathedra (= 22. 2.), als -ort wahlweise Buchen oder Adelsheim vereinbart. Zu Bürgen bestellte der Erzbischof Eberhard Rüdtt von Bödighheim den Älteren, den Buchener Amtmann Konrad von Hardheim, Dietz Semann, Creitz von Bürgstadt und den Walldürner Amtmann Marquard von Dürn.

Im Falle mangelnder Solvenz steht den Verkäuferinnen zu, *zu huse, zu hofe, mit boden, mit briefen oder mund wieder mund* die Erstattung anzumahnen. Sind die Bürgen nicht imstande, für die Summe aufzukommen, hat jeder von ihnen einen Knecht oder ein Pferd zu stellen. Über deren Arbeitskraft sollen Beda und Katharina so lange verfügen, bis die Schuldsomme abgegolten ist. Wenn ein Knecht oder ein Pferd sich *verlasten* oder gar stürben, ist der jeweilige Bürge innerhalb von acht Tagen zu Ersatz verpflichtet.

Absicherung durch Bürgen ist bei solchen Rechtsgeschäften die Regel. Hier aber läßt die an zahlungsstatt in Aussicht genommene Naturalleistung vermuten, daß Adolf von Nassau eine zielgerichtete Politik verfolgte. Bekanntlich verhinderte Kaiser Karl IV. die päpstliche Approbation und betrieb die Wahl des Bamberger Bischofs Ludwig von Meißen¹². Man darf davon ausgehen, daß Adolf bemüht war, sich Stützpunkte zu sichern, doch gleichzeitig seinen finanziellen Spielraum in diesem Schisma sichern wollte.

Die Zarge im Besitz des Erzstifts – endlich ein Fixpunkt in der Geschichte der Burg. Wie lange sie zum erzstiftischen Verbleib gehörte, wann sie der Zerstörung verfiel, ist vorerst noch nicht zu beantworten.

7 *Biller* (wie Anm. 1) S. 23.

8 Bayerisches Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Ingrossaturbuch 10, fol. 164.

9 Zum Begriff vgl. *Hans-Wilhelm Heine*: Studien zu Wehranlagen zwischen junger Donau und westlichem Bodensee (= Forschungen und Berichte der Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg, Bd. 5, Stuttgart 1978) S. 35 ff.

10 Nicht verzeichnet bei *John Gustav Weiss*: Regesten der Freiherren (vormals Reichsritter) von Adelsheim (Mannheim 1888).

11 *Gabriele Enders*: Genealogie der Familie Rüdtt von Collenberg und Bödighheim im Spätmittelalter. Zulassungsarbeit Universität Würzburg (o. J.) S. 29f.: Weiprecht urk. zuerst 1371, gest. vor 1411; Katharina erwähnt 1381.

12 *Friedhelm Jürgensmeier*: Das Bistum Mainz von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil (Frankfurt 1988) S. 142 ff.